

**● Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Diplomprüfung in Mathematik**

Erlaß vom 30. Dezember 1992  
 HI 2 - 424/545 - 38 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die o. a. Diplomprüfungsordnung vom 6. Juli 1992.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen Abschluß des Studiums der Mathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2

**Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik der Universität Frankfurt den akademischen Grad „Diplom-Mathematikerin“ bzw. „Diplom-Mathematiker“, abgekürzt „Dipl.-Math.“.

§ 3

**Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit und Prüfungsfristen**

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Die Diplom-Hauptprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluß (im Sinne von § 45 HHG).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Der Fachbereich bietet die Lehrveranstaltungen derart an, daß die für die Prüfungen erforderlichen Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika in den folgenden Regelstudienzeiten absolviert werden können: für die Diplom-Vorprüfung in 4 Semestern; für die Diplom-Hauptprüfung in 8 Semestern.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung kann ab dem 4. Semester abgelegt werden (vgl. § 5 Abs. 2). Sie soll vor Beginn des 6. Semesters abgeschlossen sein.
- (4) Die Diplom-Hauptprüfung kann nach 8 Semestern abgelegt werden (vgl. § 14 Abs. 2). Sie soll bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen sein.

§ 4

**Prüfungsausschuß und Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuß (PA) ist die für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständige Stelle. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für Studenten 1 Jahr, für alle anderen Mitglieder 3 Jahre.
- (2) Der PA besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Professoren oder Hochschuldozenten, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, der die Diplom-Vorprüfung oder die Zwischenprüfung bestanden haben soll. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren gewählt. Die weiteren Mitglieder des PA werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des PA. Für Beschlüsse des PA ist die einfache Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des PA ein. Er muß eine Sitzung anberaumen, wenn zwei Mitglieder des PA es fordern.
- (5) Der PA bestellt die Prüfer und Beisitzer; er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen, der auch Ort und Zeit der einzelnen Teilprüfungen bestimmt. Dabei werden Wünsche des Kandidaten, soweit es der Zweck der Prüfung und die Regelungen von Abs. 6 und 7 zulassen, nach Möglichkeit berücksichtigt. Für jedes Prüfungsfach darf nur ein Prüfer bestellt werden.
- (6) Zur Abnahme der mathematischen Teilprüfungen sind Professoren, Hochschuldozenten, entpflichtete Professoren, in den Ruhestand getretene Professoren, Oberassistenten, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren des Fachbereichs Mathematik befugt, soweit sie das Prüfungsfach in der Lehre vertreten. Dasselbe gilt für wissenschaftliche Assistenten, soweit sie Aufgaben nach § 41 Abs. 1 Satz 3 des HUG wahrnehmen. Lehrbeauftragte können als Prüfer zugelassen werden, soweit sie promoviert sind und eine eigenverantwortliche, für den Bereich mindestens eines Prüfungsfachs repräsentative Lehrtätigkeit ausüben. Ein aus dem Fachbereich ausgeschiedener Professor, Hochschuldozent oder Habilitierter, der bereits ausgegebene Diplomarbeiten weiterbetreut (vgl. § 18 Abs. 7), ist als Prüfer für den jeweiligen Kandidaten zugelassen.
- (7) Für die Prüfungen in den Nebenfächern werden die Prüfer im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbereichen der Universität Frankfurt aus dem Kreis der dortigen Prüfungsberechtigten bestimmt.

(8) Der Beisitzer muß ein Studium der Mathematik bzw. des zu prüfenden Nebenfachs abgeschlossen haben.

(9) Die Mitglieder des PA haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(10) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden kann innerhalb eines Monats beim PA Einspruch erhoben werden. In diesem Fall muß der Vorsitzende den PA einberufen. Der Fachbereichsrat kann als Schlichtungsinstanz angerufen werden. Rechtsmittel bleiben unberührt.

(11) Die Mitglieder des PA, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 5

#### Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular an den Vorsitzenden zu stellen.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer mindestens im 4. Semester eines ordnungsgemäßen Fachstudiums steht. Bei besonderen Leistungen kann der Kandidat auch bereits nach kürzerer Studiendauer zugelassen werden, wenn dies von einem Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 6 schriftlich und begründet befürwortet wird.

(3) Dem Antrag sind folgende Prüfungsunterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf; er soll insbesondere die von dem Kandidaten besuchten Schulen benennen und Auskunft über den bisherigen Bildungsgang und den Verlauf des Studiums geben.
- b) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- c) das Studienbuch und gegebenenfalls die in Abs. 2, Satz 2 genannte Befürwortung,
- d) die in Abs. 5 genannten Leistungsnachweise für die in § 8 Abs. 4 und 6 genannten Prüfungsfächer,
- e) Zeugnisse über abgelegte wissenschaftliche Prüfungen in Mathematik an in- und ausländischen Hochschulen und eine Erklärung über alle nicht bestandenen derartigen Prüfungen,
- f) der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm gestattet werden, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(5) Die geforderten Leistungsnachweise sind:

a) für die ersten drei Prüfungsfächer nach § 8 Abs. 4 vier Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu „Analysis I und II“ und „Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II“, einer davon kann ersetzt werden durch einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer anderen Übung, einem Praktikum oder einem Proseminar aus den ersten beiden Studienjahren (vgl. StO III. 2.1.1),

b) für das Nebenfach gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe d zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, (Pro-) Seminaren, Praktika oder Klausuren, wie sie in der Studienordnung in III. 5.3 aufgeführt sind.

(6) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Frankfurt eingeschrieben gewesen sein. In Einzelfällen kann der PA hiervon Ausnahmen gestatten.

### § 6

#### Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte gleichwertige Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können auf Antrag ganz oder teilweise als Fachsemester in Mathematik anerkannt werden.

(4) Über die Anrechnung und Anerkennung gemäß Abs. 2 und 3 entscheidet der Vorsitzende, der vor einer Ablehnung den PA hören muß.

### § 7

#### Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung. Eine negative Ent-

scheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und begründet.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nach § 5 Abs. 3 unter Beachtung von § 5 Abs. 4 nicht vollständig sind, oder
- b) die Nachweise gemäß § 5 Abs. 5 nicht ausreichen, oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder eine äquivalente Prüfung in Mathematik endgültig nicht bestanden hat.

(3) Zur Ergänzung fehlender Belege, die binnen kurzer Zeit beigebracht werden können, kann dem Kandidaten eine angemessene Frist gesetzt werden.

### § 8

#### Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird mündlich abgehalten; in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre sind auch die 2stündigen Klausuren zu den Veranstaltungen „Mikroökonomie I“ und „Makroökonomie I“ bzw. „Grundzüge der Investitions- und Finanzierungstheorie“ und „Produktions- und Absatztheorie“ Bestandteile der Diplom-Vorprüfung. Die mündliche Prüfung in diesen Nebenfächern entfällt, falls auch zu den Veranstaltungen „Volkswirtschaftliches Rechnungswesen“ bzw. „Unternehmensrechnung“ (oder „Kostenrechnung“) ein mit mindestens ausreichend benoteter Klausurschein aufgrund einer 2stündigen Klausur vorgelegt wird.

(3) Alle Teilprüfungen sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen abzulegen. Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung des Kandidaten oder aus anderen triftigen Gründen sind Ausnahmen hiervon möglich.

(4) Die Prüfungsfächer sind:

- a) Analysis
- b) Grundstrukturen
- c) Angewandte Mathematik
- d) Nebenfach

Umfang und Art der Prüfungsfächer werden in der Studienordnung näher umrissen.

(5) Grundlage aller 3 Prüfungen in Mathematik ist der Stoff der zwei 4stündigen Grundvorlesungen über Analysis und der zwei 4stündigen Vorlesungen über lineare

Algebra und analytische Geometrie. Insbesondere werden in den einzelnen Teilprüfungen die folgenden Gebiete geprüft:

- a) Analysis: Stoff der Grundvorlesungen über Analysis und einer 3–4stündigen weiterführenden Vorlesung; vgl. Anhang 1
- b) Grundstrukturen: Stoff der Grundvorlesungen über lineare Algebra und analytische Geometrie und einer 3–4stündigen weiterführenden Vorlesung; vgl. Anhang 1
- c) Angewandte Mathematik: Stoff einer 3–4stündigen Vorlesung über Angewandte Mathematik; vgl. Anhang 1

Die Stoffgebiete der zu a, b und c gewählten Vorlesungen des 2. Studienjahres müssen paarweise verschieden sein. Der Umfang des Prüfungsstoffs im Nebenfach entspricht dem Stoff von 10–16 Semesterwochenstunden Vorlesungen, Übungen, Proseminaren oder Praktika. Die Studienordnung regelt in III.2.3.2 (2) für jedes zugelassene Nebenfach im einzelnen die Auswahl der Veranstaltungen.

(6) Als Nebenfächer können gewählt werden

Volkswirtschaftslehre	Astronomie
Betriebswirtschaftslehre	Kristallographie
Informatik	Geophysik
Theoretische Physik	Physikalische Chemie
Experimentalphysik	Philosophie

Der PA kann im Einzelfall auf Antrag des Kandidaten auch ein anderes Nebenfach zulassen, sofern dieses wesentliche Beziehungen zur Mathematik als Methode oder Gegenstandsbereich aufweist und in Absprache mit einem Prüfer dieses Nebenfachs ein geeigneter Studienplan vorgelegt wird, dem der Dekan des für das Nebenfach zuständigen Fachbereichs zugestimmt hat. Die Anforderungen müssen mit denen anderer Nebenfächer vergleichbar sein; Teilgebiete der Mathematik kommen als Nebenfach nicht in Betracht.

(7) Höchstens zwei der ersten drei in Abs. 4 genannten Prüfungsfächer können von demselben Prüfer geprüft werden. Der Prüfer im Nebenfach darf nicht auch Prüfer der ersten drei Prüfungsfächer sein.

(8) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 9

#### Mündliche Diplom-Vorprüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach in der Regel 20 bis 30 Minuten. Die Kandidaten

werden einzeln – oder mit ihrem Einverständnis – in Zweiergruppen geprüft.

(2) Der Prüfungsvorgang wird von einem Beisitzer protokolliert. Hat der Kandidat eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist eine kurze Charakterisierung seiner Leistungen dem Prüfungsprotokoll hinzuzufügen. Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterschrieben. Die im Protokoll festgehaltene Note wird dem Kandidaten anschließend mitgeteilt.

(3) Bei mündlichen Prüfungen können Studenten, die im Hauptfach Mathematik studieren, und sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

#### § 10

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgesetzt.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung  |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur Differenzierung können diese Noten im Protokoll um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Im Zeugnis dürfen nur ganzzahlige Noten verwendet werden. Zur Berechnung der Gesamtnote (bzw. der Fachnote in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre) werden jedoch die exakten Werte herangezogen.

(3) In den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre errechnet sich die Note aus den Noten der beiden Klausuren und der mündlichen Prüfung bzw. der dritten Klausur im Verhältnis 1:1:2 bzw. 1:1:1, wobei Abs. 4 entsprechend gilt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern. Sie berechnet sich bei bestandener Prüfung wie folgt:

- |                                 |         |              |
|---------------------------------|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt          | bis 1,5 | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,0 | ausreichend. |

#### § 11

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des PA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende des PA die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom PA überprüft wird.

(4) Entscheidungen des PA sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

#### § 12

##### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann in den Fächern, die mit der Note 5 = „nicht ausreichend“ beurteilt worden sind, wiederholt werden. Gilt die Prüfung im Sinne von § 11 als nicht bestanden, so entscheidet der PA, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens im darauffolgenden Semester, sie muß spätestens nach einem

Jahr stattfinden. Bei triftigen Gründen können Ausnahmen hiervon gestattet werden.

(3) Ist eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Der PA kann auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung genehmigen.

§ 13

**Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung**

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzel-Fächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des PA zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft geben soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

**III. Diplom-Hauptprüfung**

§ 14

**Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular an den Vorsitzenden des PA zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

- a) ein Lebenslauf (vgl. § 5 Abs. 3 Buchstabe a),
- b) das Reifezeugnis (vgl. § 5 Abs. 3 Buchstabe b),
- c) das Studienbuch,
- d) das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik,
- e) Zeugnisse über abgelegte wissenschaftliche Prüfungen in Mathematik an in- und ausländischen Hoch-

schulen und eine Erklärung über alle nicht bestandenen derartigen Prüfungen,

- f) die Leistungsnachweise gemäß Abs. 3 und 4,
- g) der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

(2) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium der Mathematik von 8 Semestern und dabei nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein Fachstudium von mindestens 2 Semestern absolviert hat. Bei besonderen Leistungen kann der Kandidat auch bereits nach kürzerer Studiendauer zugelassen werden, wenn dies von einem Prüfungsberechtigten des Fachbereichs Mathematik schriftlich befürwortet und begründet wird. Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Aufgabenstellers (vgl. § 18 Abs. 2) vor der Zulassung ausgegeben werden.

(3) Als Leistungsnachweise werden 3 Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an mathematischen Übungen, Seminaren oder Praktika gefordert. Davon müssen mindestens zwei Seminarscheine sein, mindestens je ein Leistungsnachweis muß aus der Reinen und Angewandten Mathematik sein.

(4) Ferner werden Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Seminaren oder Praktika in dem gewählten Nebenfach gefordert. Die Studienordnung nennt in III.5.3 für jedes Nebenfach die geforderten Leistungsnachweise im einzelnen; ein Leistungsnachweis ist mindestens, zwei Leistungsnachweise sind höchstens zu verlangen.

(5) § 7 gilt entsprechend.

§ 15

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Diplom-Vorprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht.

(2) Vorprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Vollständige Vor- und Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom PA ganz oder teilweise anerkannt werden. Bei nur teilweiser Anerkennung ist eine Ergänzungsprüfung anzuordnen.

(4) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gilt § 6 entsprechend.

### § 16

#### Umfang der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den mündlichen Prüfungen in den im § 17 Abs. 1 genannten Fächern; in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre ist außerdem jeweils eine 4stündige Klausur (vgl. Anhang 3) zu schreiben.

### § 17

#### Mündliche Prüfung und Klausur

- (1) Die mündlichen Prüfungsfächer sind:
- Reine Mathematik,
  - Angewandte Mathematik,
  - Schwerpunktgebiet (das Gebiet, dem die Diplomarbeit angehört),
  - Nebenfach.
- (2) Die Abgrenzung des Prüfungsstoffes geschieht in einer Besprechung zwischen Prüfer und Kandidat unter Berücksichtigung von Anhang 2. Dabei sind Überschneidungen der Fächer unter Abs. 1 Buchstabe a und b zu vermeiden. Bei jedem Prüfungsfach ist ein Stoffumfang zugrunde zu legen, der etwa 8 Semesterwochenstunden an Vorlesungen, Seminaren und Übungen entspricht; dabei bleibt der Prüfungsstoff des Vordiploms außer Ansatz. Im Schwerpunktgebiet werden vertiefte Kenntnisse verlangt.
- (3) Für das Nebenfach gilt § 8 Abs. 6 entsprechend. Ein Wechsel des Nebenfachs gegenüber dem Vordiplom ist zulässig; die im Grundstudium geforderten Leistungsnachweise sind bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung vorzulegen. In den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre ist im Hauptstudium ein Schwerpunkt gemäß Anhang 3 zu wählen, der im Prüfungszeugnis genannt wird.
- (4) Die Termine für die mündlichen Prüfungen werden erst festgelegt, wenn die Diplomarbeit beurteilt und mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde (vgl. § 19 Abs. 2).
- (5) Die Prüfung in jedem Prüfungsfach dauert in der Regel 20 bis 30 Minuten. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.
- (6) Von den in Abs. 1 genannten ersten drei Prüfungsfächern dürfen höchstens zwei unter einem Prüfer zusammengefaßt werden. Der Prüfer im Nebenfach darf nicht gleichzeitig Prüfer in einem der ersten drei Prüfungsfächer sein.

(7) § 8 Abs. 3 und 8 sowie § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 18

#### Die Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er ein mathematisches Spezialgebiet (sein Schwerpunktgebiet) in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschuldozenten oder Habilitierten des Fachbereichs Mathematik ausgegeben werden, sofern er das Schwerpunktgebiet in der Lehre vertritt.
- (3) In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des PA die Arbeit auch durch einen anderen Professor, Hochschuldozenten oder Habilitierten der Universität ausgegeben werden.
- (4) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der PA auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um 3 Monate verlängern.
- (5) Zur Einführung in den Themenkreis der Diplomarbeit sollen Studierende mindestens 6 Monate vor der Themenausgabe betreut werden und sich zu diesem Zweck an einen möglichen Aufgabensteller wenden. Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des PA dafür, daß der Kandidat rechtzeitig das Thema für die Diplomarbeit erhält (§ 3 Abs. 2 und 4).
- (6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Scheidet der Aufgabensteller aus dem Fachbereich aus, so kann er die Diplomarbeit weiter betreuen. Ist dies nicht möglich, so bestellt der PA auf Wunsch des Kandidaten einen neuen Betreuer.

### § 19

#### Ablieferung und Beurteilung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung beim Vorsitzenden des PA abzuliefern. Sie muß gebunden und mit Seitenzahlen und mit einer Zusammenfassung versehen sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Arbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Professor, Hochschuldozenten oder Habilitierten, der vom PA als zweiter Gutachter bestimmt wird, zu beurteilen und gemäß § 10 Abs. 2 zu benoten. Bei nicht übereinstimmender Benotung werden die beiden Gutachter aufgefordert, eine gemeinsame Note festzusetzen. Kann keine Einigung erzielt werden, so wird ein dritter Gutachter vom PA bestellt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der 3 Noten bei sinngemäßer Anwendung von § 10 Abs. 4 berechnet.

#### § 20

##### Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich auf Antrag in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), sofern sichergestellt ist, daß die Anforderungen mit denen eines Nebenfachs vergleichbar sind.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

#### § 21

##### Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertungen der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 10 entsprechend; in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre wird die Note aus den Noten für die Klausur und die mündliche Prüfung 1:1 berechnet. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 11 entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewertet.

(3) Sind alle Prüfungsleistungen mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

#### § 22

##### Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, oder ist sie nicht fristgerecht abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen; § 18 gilt entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Für die mündliche Prüfung gilt § 12 entsprechend. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat eine

zweite Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung genehmigen, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ oder besser erhalten hat.

(3) Auf Wiederholungsprüfungen finden alle Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die für die Erstprüfungen gelten. Eine mindestens mit „ausreichend“ benotete Diplomarbeit wird angerechnet.

#### § 23

##### Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten, in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre den Schwerpunkt, die Namen der Prüfer, die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers sowie die Gesamtbewertung enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des PA unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(2) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 24

##### Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Mathematik versehen.

#### IV.

##### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 25

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des

PA zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des PA bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 26

#### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der PA nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der PA unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 27

#### Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 28

#### Prüfungsgebühren

An Gebühren werden erhoben

für die Diplom-Vorprüfung	40,- DM
für die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	20,- DM
für die Diplom-Hauptprüfung	80,- DM
für die Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung	40,- DM
für die Prüfung in jedem Zusatzfach	10,- DM

### § 29

#### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft

und Kunst in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige am 10. Mai 1976 in Kraft getretene Diplomprüfungsordnung für Studierende der Mathematik samt ihrer Ergänzungen außer Kraft gesetzt.

### § 30

#### Übergangsbestimmung

Studierende, die beim Inkrafttreten der Änderungen ihr Studium bereits begonnen haben, können innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren auf Antrag nach der alten Fassung dieser Ordnung vom 10. Mai 1976 (zuletzt geändert am 29. September 1982) zugelassen und geprüft werden.

Frankfurt, den 6. Juli 1992

Dekan des Fachbereichs Mathematik

Prof. Dr. Johann B. Baumeister

#### Anhang 1 (zu § 8 Abs. 5)

Als die 3–4stündigen weiterführenden Vorlesungen zu den Prüfungsgebieten a) Analysis, b) Grundstrukturen und c) Angewandte Mathematik können grundlegende Vorlesungen aus den folgenden Gebieten gewählt werden:

- a) Analysis: Funktionentheorie, Differentialgleichungen, allgemeine Topologie, Maßtheorie, Funktionalanalysis.
- b) Grundstrukturen: Algebra, Zahlentheorie, Geometrie, (algebraische) Topologie, Grundlagen der Mathematik, Kombinatorik.
- c) Angewandte Mathematik: Numerische Mathematik, Stochastik, Approximationstheorie, Mathematische Methoden der Physik, Optimierung, Mathematische Informatik.

Unter a), b) und c) können auch weitere Prüfungsgebiete gewählt werden, soweit sie in den jeweiligen Bereich fallen und im Umfang einer 3–4stündigen Vorlesung entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### Anhang 2 (zu § 17 Abs. 2)

Die Prüfungsinhalte für die Diplom-Hauptprüfung können aus den unten aufgeführten Gebieten gewählt werden. Außerdem können in den mündlichen Prüfungen in Reiner und Angewandter Mathematik die grundlegenden Veranstaltungen aus Anhang 1 gewählt werden, soweit sie nicht schon Gegenstand der Vordiplomprüfung waren.

a) Reine Mathematik

1. Algebra: Gruppentheorie, Körpertheorie, Kommutative Algebra, Kombinatorische Gruppentheorie, Homologische Algebra, Algebraische und Arithmetische Gruppen, Algebraische Geometrie, Quadratische Formen, Ringe und Algebren, Lie-Gruppen und Lie-Algebren.
2. Topologie: Algebraische Topologie, Differentialtopologie, Geometrische und Kombinatorische Topologie, Homotopietheorie, Topologische Gruppen.
3. Geometrie: Grundlagen der Geometrie, projektive Geometrie, Metrische Ebenen, Differentialgeometrie.
4. Analysis und Funktionalanalysis: Gewöhnliche Differentialgleichungen, Partielle Differentialgleichungen, Maß- und Integrationstheorie, Funktionentheorie, Komplexe Analysis, Modulformen, diskontinuierliche Gruppen und automorphe Funktionen, Topologische Vektorräume, Konvexität, Potentialtheorie, Banachalgebren, Distributionentheorie, Operatoren- und Spektraltheorie.
5. Zahlentheorie: Algebraische Zahlentheorie, Analytische Zahlentheorie, Diophantische Approximationen, Additive Zahlentheorie.
6. Grundlagen: Mathematische Logik, Rekursionstheorie, Beweistheorie, Konstruktive Mathematik, Mengenlehre, Modelltheorie.

b) Angewandte Mathematik

1. Numerik: Approximationstheorie, Numerische Methoden der linearen Algebra, Fehleranalyse numerischer Algorithmen, Näherungsmethoden der Analysis, Verfahren zur numerischen Lösung gewöhnlicher und partieller Differentialgleichungen, Methode der Endlichen Elemente.
2. Stochastik: Wahrscheinlichkeitstheorie, Maß- und Martingaltheorie, Verteilung auf metrischen Räumen, Stochastische Prozesse, stochastische Informationstheorie, Zeitreihenanalyse, Mathematische Statistik, Entscheidungstheorie, Nichtparametrische und robuste Statistik, Asymptotische Statistik, statistische Datenanalyse.
3. Funktionalanalysis und mathematische Physik: Nichtlineare Funktionalanalysis, Topologische Vektorräume und Distributionentheorie, Operatoren- und Spektraltheorie, Potentialtheorie, Operatorenalgebren, Differentialgleichungen und Differentialoperatoren (der math. Physik), Darstellungstheorie, Harmonische Analyse, Grundlagen der klassischen Mechanik.
4. Mathematische Informatik: Methoden und Verfahren der Mathematischen Informatik, Komplexität numerischer Algorithmen, Formale Sprachen und Programmiersprachen, Aufbau und Organisation elektronischer Rechenanlagen, Algebraische Komplexitätstheorie, Algorithmen, Rekursionstheorie, kombinatorische Optimierung, Kodierungstheorie.

5. Optimierung und Approximation: Konvexe Analysis, Parametrische Extremalprobleme, Kontrolltheorie, Mathematische Optimierung, Approximation von Funktionen, Beste Approximation in Vektorräumen.

Weitere Gebiete, insbesondere solche, die noch in der Entwicklung begriffen sind, können gewählt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der PA. Der PA achtet insbesondere auf eine ausreichende Gesamtbreite der Prüfungsgebiete.

Anhang 3 (zu § 17 Abs. 3)

- a) Als Schwerpunkte in Volkswirtschaftslehre kommen als „spezielle Volkswirtschaftslehre“ in Frage:
- Konjunktur, Wachstum und Verteilung
  - Allokation und Wirtschaftsstruktur
  - Geld, Währung und Außenwirtschaft
  - Finanzwissenschaft
  - Wirtschaftspolitische Entscheidungen und Wirtschaftssysteme

Es ist eine 4stündige Klausur in der entsprechenden „speziellen Volkswirtschaftslehre“ zu schreiben.

- b) Als Schwerpunkte in Betriebswirtschaftslehre kommen als „spezielle Betriebswirtschaftslehre“ in Frage:
- Bankbetriebslehre
  - Betriebsinformatik
  - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
  - Controlling
  - Handelsbetriebslehre
  - Industriebetriebslehre
  - Kreditwirtschaft und Finanzierung
  - Logistik und Verkehr
  - Marketing
  - Operations Research
  - Organisationstheorie
  - Personalwirtschaft
  - Produktion
  - Rechnungswesen und Kontrolle
  - Versicherungsbetriebslehre
  - Wirtschaftsführung

Es ist eine 4stündige Klausur in der entsprechenden „speziellen Betriebswirtschaftslehre“ zu schreiben.

5. Der Anhang wird unter der Überschrift „**V. MAGISTERPRÜFUNG**“ wie folgt geändert:

Folgender Text wird neu aufgenommen:

„**Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 9)**“

**Kunstpädagogik**

Gemäß § 20 Abs. 6 können Studierende, die das Seminar zum künstlerischen Schwerpunkt mit sehr gutem Ergebnis abgeschlossen haben (mindestens 1,3), an Stelle einer wissenschaftlichen Magisterhausarbeit eine künstlerisch-praktische Magisterhausarbeit anfertigen. Die Magisterhausarbeit besteht dann aus einer Werkgruppe, einer schriftlichen Dokumentation und der wissenschaftlichen Reflexion der künstlerisch-praktischen Arbeit.“

**Artikel II**

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 29. August 2001

Prof. Dr. Glatzer  
Vorsitzender des  
Gemeinsamen Prüfungsausschusses

972

**Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Diplomprüfung in Mathematik vom 6. Juli 1992;**

hier: Änderung

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 habe ich die Änderung der o. a. Ordnung vom 6. Juli 1992, zuletzt geändert am 31. Mai 1999, mit Erlass vom 18. Juli 2001 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 15. Oktober 2001

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 1.1 — 424/545 — 48

StAnz. 45/2001 S. 3870

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 5. Februar 2001 wird die Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Diplomprüfung in Mathematik vom 6. Juli 1992 (ABl. 10/1993 S. 1061 ff.), zuletzt geändert am 31. Mai 1999 (StAnz. 13/2000 S. 1021 ff.), wie folgt geändert:

**Artikel I**

- Im „§ 5 Abs. 3“ wird eingefügt:  
„f) der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.“
- Im „§ 14 Abs. 1“ wird angefügt:  
„g) der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.“
- Als neuer „§ 28“ wird eingefügt:

„§ 28

**Prüfungsgebühren**

An Gebühren werden erhoben: für die Diplom-Vorprüfung:	Euro 20,— (DM 39,—)
für die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung:	Euro 10,— (DM 19,50)
für die Diplom-Hauptprüfung:	Euro 40,— (DM 78,—)
für die Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung:	Euro 20,— (DM 39,—)
für die Prüfung in jedem Zusatzfach:	Euro 5,— (DM 9,75)“

**Artikel II**

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 19. September 2001

Prof. Dr. J. Weidmann  
Dekan des Fachbereichs Mathematik  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

973

**Hochschulsportzentrum an der Technischen Universität Darmstadt (zentrale technische Einrichtung)**

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich die Neufassung der Ordnung des Hochschulsportzentrums vom 20. September 2001 genehmigt. Sie wird nachstehend bekannt gegeben.

Wiesbaden, 16. Oktober 2001

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 1.2 — 423/541 — 203

StAnz. 45/2001 S. 3870

**Ordnung**

§ 1

Das Hochschulsportzentrum der Technischen Universität Darmstadt ist eine zentrale technische Einrichtung der Universität (§ 54, 4 HHG).

§ 2

2.1 Die Leitung des Hochschulsportzentrums obliegt dem Direktorium und dem Direktor/der Direktorin.

2.2 Der Direktor/die Direktorin wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium ernannt.

§ 3

3.1 Dem Direktorium des Hochschulsportzentrums gehören an:

- der Direktor/die Direktorin
- je ein Mitglied der Professorengruppe, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden aus dem Bereich Sportwissenschaft
- ein Vertreter/eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Hochschulsportzentrums
- ein Vertreter/eine Vertreterin der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Hochschulsportzentrums
- der studentische Sportreferent oder die studentische Sportreferentin
- der Leiter/die Leiterin des FH-Hochschulsports als ständiger Gast.

3.2 Die Mitglieder nach Absatz 1, Ziffer 2 werden vom zuständigen Fachbereich für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die Mitglieder nach Absatz 1, Ziffer 3 und 4 werden von der Versammlung der wissenschaftlichen bzw. der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Hochschulsportzentrums für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3.3 Der studentische Sportreferent/die studentische Sportreferentin wird von der Obleuteversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Obleuteversammlung besteht aus den Vertretern der studentischen Wettkampfgruppen.

3.4 Das Direktorium tagt mindestens einmal pro Semester.

§ 4

Das Hochschulsportzentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des allgemeinen Hochschulsports (Breiten- und Wettkampfsport) unter besonderer Berücksichtigung präventiver und freizeitpädagogischer Gesichtspunkte.
- Bereitstellung von Sportgeräten, Sportstätten und Personal für die Ausbildung der Sportstudierenden.

§ 5

Der Direktor/die Direktorin ist geschäftsführendes Mitglied des Direktoriums. Ihm/ihr obliegt die Wahrnehmung der laufenden Verwaltung des Hochschulsportzentrums, die Planung und Durchführung der Veranstaltungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter/innen.

§ 6

6.1 Grundsätzliche Fragen des Hochschulsportzentrums werden im Direktorium behandelt. Dazu gehören insbesondere:

- Erlass von Benutzungsordnungen für die Sportstätten der TUD
- Beschlussfassung über die Haushaltsanmeldungen des Hochschulsportzentrums
- Beschlussfassung über den Einsatz der dem Hochschulsportzentrum zur Verfügung stehenden Mittel
- Richtlinien für den allgemeinen Hochschulsport